



**PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee**

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2017

22. August 2018

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
14064175/10087241

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht	6
2.2. Erteilte Auskünfte	6
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
3. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2017	I
— Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017	
— Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017	
— Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2017	
— Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017	
— Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2017	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder der Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 der

**PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag** über die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB ab.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing – ISA*). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit ist nicht zu erreichen, da jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung haben wir die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** März bis August 2018 überwiegend in den Räumen des für die Buchhaltung bzw das Rechnungswesen zuständigen Steuerberaters in Villach, Verona, Bologna, Varna, Skopje und Slovenska Bistrica sowie in unserem Büro in Klagenfurt durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Dr. Peter Fritzer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

**PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee,**

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Entwicklung des Konzern-eigenkapitals und der Konzern-Kapitalflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2017 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Klagenfurt, am 22. August 2018



KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



MMag. Dr. Peter Fritzer
Wirtschaftsprüfer

**Konzernabschluss zum
31. Dezember 2017**

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

AKTIVA

	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	56.057	52.668
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	5.631.111	3.524.874
	5.687.168	3.577.542
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1.717.627	875.823
2. Technische Anlagen und Maschinen	45.907.213	37.688.530
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	44.257	22.243
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	863.877	0
	48.532.974	38.586.596
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	88.836	10.000
2. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen		
a) an assoziierten Unternehmen	187.496	156.016
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	24.500	10.500
	300.832	176.516
	54.520.974	42.340.653
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	30.932	12.904
2. Fertige Erzeugnisse und Waren	6.842	4.158
3. Noch nicht abrechenbare Leistungen	81.705	0
	119.479	17.062
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.778.323	1.470.149
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	119.718	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
3. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	861.412	1.243.446
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 393.000,00 (VJ: TEUR 561)</i>		
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	3.218.202	1.171.631
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 338.253,08 (VJ: TEUR 338)</i>		
	5.977.655	3.885.226
III. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	6.006.755	3.249.837
	12.103.888	7.152.125
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1.715.559	1.093.743
D. Aktive latente Steuern	320.843	352.241
	68.661.264	50.938.763

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2017

PASSIVA

	Stand am 31.12.2017 EUR	Stand am 31.12.2016 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	35.000	35.000
II. Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	1.587.886	2.795.500
III. Unterschiedsbeträge Währungsumrechnung	-126.570	0
IV. Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile	412.700	209.398
V. Kumuliertes Ergebnis	1.937.769	962.618
<i>davon Ergebnisvortrag: EUR 962.617,98 (VJ: TEUR 931)</i>		
	3.846.785	4.002.516
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	2.000.000	2.000.000
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	44.280	15.704
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	594.938	299.488
3. Sonstige Rückstellungen	459.758	292.771
	1.098.976	607.964
D. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	10.913.000	5.779.500
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 10.913.000 (VJ: TEUR 5.780)</i>		
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	33.127.279	29.019.534
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 7.150.872,11 (VJ: TEUR 5.770)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 25.976.406,43 (VJ: TEUR 23.249)</i>		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.240.553	1.644.767
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.240.553,34 (VJ: TEUR 1.665)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	41.972	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 41.972,43 (VJ: TEUR 0)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
5. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	251.722	778.645
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 251.721,57 (VJ: TEUR 779)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
6. Sonstige Verbindlichkeiten	14.865.680	7.055.990
<i>davon aus Steuern: EUR 145.449,21 (VJ: TEUR 58)</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 5.650,65 (VJ: TEUR 2)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 14.865.680,11 (VJ: TEUR 7.056)</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (VJ: TEUR 0)</i>		
	61.440.206	44.278.437
E. Rechnungsabgrenzungsposten	275.296	49.846
	68.661.264	50.938.763
<i>Eventualverbindlichkeiten</i>	15.372	15.372

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017 EUR	2016 EUR
1. Umsatzerlöse	10.145.244	6.861.769
2. Bestandsveränderungen	76.495	0
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	560	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	275.150
c) Übrige	726.261	753.927
	<u>726.821</u>	<u>1.029.077</u>
4. BETRIEBSLEISTUNG	10.948.560	7.890.845
5. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	-1.547.373	-1.071.049
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-584.524	-390.669
	<u>-2.131.898</u>	<u>-1.461.718</u>
6. Personalaufwand		
a) Löhne	-34.919	0
b) Gehälter	-268.692	-178.388
c) Soziale Aufwendungen	-77.830	-35.475
<i>davon für Altersversorgung</i>	-1.969	0
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-70.986	-25.982
<i>davon sonstige Sozialaufwendungen</i>	-3.079	-534
	<u>-381.441</u>	<u>-213.862</u>
7. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-2.827.541	-1.946.134
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-103.253	-101.752
b) Übrige	-2.373.919	-1.686.619
	<u>-2.477.172</u>	<u>-1.788.371</u>
9. Zwischensumme aus Z 3 bis 7 (Betriebsergebnis)	3.130.508	2.480.760
10. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	48.980	29.639
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	153.532	23.841
12. Erträge aus dem Abgang von und der Zuschreibung zu Finanzanlagen und Wertpapieren des Umlaufvermögens	51.113	0
13. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	-22.652	-1.322
<i>davon Abschreibungen EUR 18.527,68 (VJ: TEUR 1)</i>		
14. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.930.481	-2.227.128
15. Zwischensumme aus Z 9 bis 12 (Finanzergebnis)	-2.699.509	-2.174.970
16. Ergebnis vor Steuern	430.999	305.791
17. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-273.822	-150.978
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-150.212	162.370
	<u>-424.034</u>	<u>11.392</u>
18. Jahresüberschuss	6.965	317.182
19. Nicht beherrschende Anteile am Jahresüberschuss	-239.428	-286.028
20. Konzernjahresfehlbetrag/-überschuss	-232.463	31.155
21. Auflösung von Kapitalrücklagen		
Nicht gebundene	1.207.614	0
22. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	962.618	931.464
23. Kumuliertes Ergebnis	1.937.769	962.619

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2017

	Stamm- kapital	Kapital- rücklagen	Währungs- differenzen	Kumuliertes Ergebnis	Ausgleichsposten für nicht beherrschende Anteile	Summe
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2016	35.000	260.000	0	931.464	66.998	1.293.462
Zugang Einbringung	0	2.535.500	0	0	-143.628	2.391.872
Konsolidierter Jahresüberschuss	0	0	0	31.155	286.028	317.183
Stand am 1. Jänner 2017	35.000	2.795.500	0	962.619	209.398	4.002.517
Veränderung Anteile anderer Gesellschafter aus Erstkonsolidierung	0	0	0	0	-36.126	-36.126
Währungsdifferenzen	0	0	-126.570	0	0	-126.570
Auflösung Kapitalrücklage	0	-1.207.614	0	1.207.614	0	0
Konsolidierter Jahresüberschuss	0	0	0	-232.464	239.428	6.964
Stand am 31. Dezember 2017	35.000	1.587.886	-126.570	1.937.769	412.700	3.846.785

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2017

	2017 EUR	2016 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Jahresüberschuss	6.965	317.182
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	2.827.541	1.946.134
+ Abschreibungen auf Finanzanlagen	18.528	1.322
-/+ Ergebnisübernahme aus assoziierten Unternehmen	-31.480	-7.139
-/+ Veränderung der latenten Steuern	150.212	-152.182
+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-17.691	6.509
	2.954.075	2.111.826
-/+ Veränderung der Vorräte	-97.207	-8.937
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	286.496	-306.716
-/+ Veränderung der Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	-77.745	0
-/+ Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	382.035	-523.722
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	-695.902	139.445
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56.749	419.868
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	-526.923	-1.075.998
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	153.442	-244.600
+/- Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	4.262.071	3.366.313
	3.743.016	1.765.653
Operativer Cash-flow	6.697.091	3.877.480
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-2.459.105	-1.431.572
- Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	-3.507.022	-1.731.500
- Investitionen in Finanzanlagen und noch nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	-88.836	-10.000
	-6.054.963	-3.173.072
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
+/- Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	4.273	-121.202
	4.273	-121.202
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	646.401	583.205
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner	3.249.837	1.790.856
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung	2.110.516	875.775
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember	6.006.754	3.249.836

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2017

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2017 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: EUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 36 Tochtergesellschaften vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Zusätzlich wurden zwei Gesellschaften und deren eine Tochtergesellschaft mittels Equity-Methode in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen sowie eine Gesellschaft mit deren Tochter mit der Quote von 50% im Konsolidierungskreis berücksichtigt.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2017 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2017.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH, der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest Slowenien GmbH, als Gruppenmitglieder besteht. Zudem wurden gemäß Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 21. 12. 2016 ab der Veranlagung 2016 die KPV Solar GmbH und die PV-Invest RGA GmbH als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe aufgenommen.

Aufgrund der im Jahr 2017 durchgeführten Umgründungen befinden sich per 31.12.2017 neben der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin, die PV-Invest Slowenien GmbH, die PV-Invest

Apulien 2 GmbH, die KPV Solar GmbH sowie die PV-Invest EE GmbH als Gruppenmitglieder in der Unternehmensgruppe.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2017 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Mit Erstkonsolidierung vom 1. 1. 2017 wurde die Zeleni biser d.o.o., Grason d.o.o., D.O.O. Green Energy R, International Photovoltaics Project 1 d.o.o., Mehr Rad Energy Bakhtar, die Napenergiaklub Kft., die Green Solartech Kft. sowie die KPV Solar Iranian Company mit ihrer Tochtergesellschaft der Mehr Rad Energy Arvand in den Konsolidierungskreis aufgenommen. Daraus ergab sich in Summe ein Firmenwert iHv EUR 1.562.594,37 (Zeleni, Grason, Green Energy).

Mit 31.12.2017 wurde die Rumeno Sonce 62 d.o.o. erstkonsolidiert, aus der sich ein unwesentlicher Firmenwert ergab der im Geschäftsjahr vollständig ergebniswirksam aufgelöst wurde.

Zudem wurde mit 1.1.2017 die PV-Invest WE GmbH (vormals Mein Kraftwerk GmbH) erstmalig aufgrund der Übernahme der fehlenden Geschäftsanteile mit ihren Töchtern PV-Invest Oberempfenbach und Hawi Sep 2 EURL vollkonsolidiert. Daraus ergab sich ein Firmenwert von EUR 285.629,45. Die im Geschäftsjahr in die PV-Invest WE GmbH als Tochtergesellschaft eingebrachte MACAEL Fotovoltaica 11 SL wurde weiterhin aufgrund der Beteiligungshöhe at equity in die Konsolidierung miteinbezogen.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nenn- kapital TEUR	Anteil 2017	Anteil 2016	Konsolidie- rungs- art ¹
<i>PV-Invest GmbH, Klagenfurt am Wörthersee (Mutterunternehmen)</i>	35			
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
Managementkompetenz PV – Invest Lequile SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Collemeto 1 SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Avisolar s.r.l., Avio/Trient	10	100%	100%	V
Montana Energia s.r.l., Bozen	10	60%	42%	V
PV – Invest Slowenien GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Invest Zorenci elektricna energija d.o.o., Laibach	10	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije d.o.o., Domžale	10	51%	51%	V
Tasolar doo, Velenje	7,5	51%	51%	V
Biringsol 1 d.o.o., Domžale	7,5	51%	51%	V
Vesol d.o.o., Domžale	7,5	51%	0%	V
Zeleni biser d.o.o., Trbovlje	10	51%	0%	V
Grason d.o.o., Marburg	267,5	51%	0%	V

¹ V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Konsolidierungskreis	Nenn- kapital TEUR	Anteil 2017	Anteil 2016	Konsolidie- rungs- art²
D.O.O. Green Energy R, Bratunac	0,01	30,6%	0%	V
PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o., Skopje	5	35,7%	35,7%	V
Mega Solar d.o.o.e.l, Skopje	5	35,7%	35,7%	V
International Photovoltaics Project 1 d.o.o., Domžale	10	100%	0%	V
Mehr Rad Energy Bakhtar, Teheran	5,8	100%	0%	V
Rumeno Sonce 62 d.o.o., Laibach	7,5	100%	0%	V
PV-Invest WE GmbH (vorm. Mein Kraftwerk PV GmbH), Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	40%	V
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	100%	40%	V
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	45%	V
KPV Solar GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
KPV Solar Italia s.r.l. i.L., Bozen	100	90%	90%	V
KPV Project V s.r.l. i.L., Bozen	10	60%	60%	V
KPV Solar Iranian Company	8	50%	0%	Q
Mehr Rad Energy Arvand, Teheran	8	50%	0%	Q
PV-Invest EE GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	0%	V
Napenergiaklub Kft., Budapest	9,6	51%	0%	V
Green Solartech Kft., Pilisvörösvár	9,6	75%	0%	V
KPV Solar Bulgaria OOD, Varna	102	85%	85%	V
Photovoltaics Karlovo EOOD, Varna	2,5	85%	85%	V
Eko Madrino EOOD, Varna	15	85%	85%	V
Hydropower Systems GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	10	100%	0%	V
Macael Fotovoltaica 11 SL, EL Prat de Llobregat	3	50%	50%	E
PV-Invest Pincara GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	10	45%	45%	E
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	45%	45%	E

² V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

Die equity-konsolidierte PV Invest Pincara GmbH hält eine 100%ige Beteiligung an der Fotovoltaica Pincara SRL. Die beiden Gesellschaften wurden zum Zweck der Konzernkonsolidierung zuerst miteinander vollkonsolidiert. Das daraus resultierende konsolidierte Eigenkapital floss in weiterer Folge in den Konzern at equity ein. Die gleiche Vorgehensweise (erst Vollkonsolidierung von Mutter und Tochter, dann Ergebnis für Equity-Ansatz herangezogen) wurde auch bei der KPV Solar Iranian Company und deren 100%iger Tochter (Mehr Rad Energy Arvand) angewandt.

Zusätzlich besteht eine 50% Beteiligung an der Solar TIM d.o.o. (Kroatien). Diese Gesellschaft wurde nicht in den Konsolidierungskreis mit einbezogen, da es sich hier um eine Holdinggesellschaft handelt, die aufgrund der Unwesentlichkeit nicht miteinbezogen wurde.

Weiters hält die Rumeno Sonce 62 d.o.o. eine 100% Beteiligung an der Mehr-Rad Energy Shargh die zwar 2017 gegründet wurde, aber erst im Geschäftsjahr 2018 ihre operative Tätigkeit aufnehmen wird.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des UGB und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014); bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund er langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Paneele über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

	Nutzungsdauer in Jahren
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....	25
Technische Anlagen und Maschinen.....	25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtswährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 386.615,26 (Vorjahr: TEUR 403). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 1.933.076,30 (Vorjahr: TEUR 2.014).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 1.275.607,97 (Vorjahr: TEUR 68).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2017	1.778.323,30	1.778.323,30	0,00	0,00
	2016	1.470.149,47	1.470.149,47	0,00	0,00
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	2017	119.717,60	119.717,60	0,00	0,00
	2016	0,00	0,00	0,00	0,00
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsuntern.	2017	861.411,56	468.411,56	393.000,00	0,00
	2016	1.243.446,18	682.446,18	0,00	561.000,00
sonstige Forderungen	2017	3.218.202,42	2.879.949,34	231.753,08	106.500,00
	2016	1.171.630,58	833.377,50	231.753,08	106.500,00
Summe	2017	5.977.654,88	5.246.401,80	624.753,08	106.500,00
	2016	3.885.226,23	2.985.973,15	231.753,08	667.500,00

Die Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen betreffen Forderungen aus L+L in Höhe von EUR 24.980,50 (Vorjahr: TEUR 220) sowie Ausleihungen in Höhe von EUR 836.431,06 (Vorjahr: TEUR 561).

In den sonstigen Forderungen sind Erträge in Höhe von EUR 414.276,34 (Vorjahr: TEUR 514) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.715.559,09 (Vorjahr: TEUR 1.094) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst werden.

Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzern-einheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansatz bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 35.000,00 (Vorjahr: TEUR 35).

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passive latente Steuern in Höhe von EUR 594.938,19 (Vorjahr: TEUR 299) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen iHv EUR 217.117,38 (Vorjahr: TEUR 205), Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand iHv EUR 70.000,00 (Vorjahr: TEUR 59) sowie eine Vorsorge für die Wiederherstellung iHV EUR 36.000,00 (Vorjahr: TEUR 27).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Anhang zum Konzernjahresabschluss zum 31. Dezember 2017

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Nachrangige	2017	2.000.000,00	0,00	2.000.000,00	0,00
Verbindlichkeiten	2016	2.000.000,00	0,00	0,00	2.000.000,00
Verbindlichkeiten aus	2017	10.913.000,00	0,00	2.550.000,00	8.363.000,00
Anleihen	2016	5.779.500,00	0,00	950.000,00	4.829.500,00
Verbindlichkeiten	2017	33.127.278,54	7.150.872,11	13.701.540,59	12.274.865,84
gegenüber Kreditinstituten	2016	29.019.533,61	5.770.112,59	11.157.939,96	12.091.481,06
Verbindlichkeiten aus	2017	2.240.553,34	2.240.553,34	0,00	0,00
Lieferungen & Leistungen	2016	1.644.767,17	1.644.767,17	0,00	0,00
Verbindlichkeiten ggü	2017	41.972,43	41.972,43	0,00	0,00
verbundenen Unternehmen	2016	0,00	0,00	0,00	0,00
(nicht konsolidiert)					
Verbindlichkeiten ggü	2017	251.721,57	251.721,57	0,00	0,00
assozierten Unternehmen	2016	778.645,00	778.645,00	0,00	0,00
und Beteiligungsuntern.					
sonstige Verbindlichkeiten	2017	14.865.680,11	14.865.680,11	0,00	0,00
	2016	7.055.990,35	7.055.990,35	0,00	0,00
Summe	2017	63.440.205,99	24.550.799,56	18.251.540,59	20.637.865,84
	2016	46.278.436,13	15.249.515,11	12.107.939,96	18.920.981,06

Als dingliche Sicherheiten dienen Forderungen aus Stromabnahmeverträgen und Bankguthaben.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten einen Betrag i.H.v: EUR 11.946.000,00 (Vorjahr: TEUR 5.891) aus der Moja Elektrarna d.o.o.. Bei diesem Betrag handelt es sich um Kleinkredite von natürlichen Personen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen in Höhe von EUR 322.695,85 (Vorjahr: TEUR 182), die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten in Höhe von EUR 15.372 (Vorjahr: TEUR 15) stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten von assoziierten Unternehmen.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2017	2016
Österreich	1.880.299,38	1.223.449,52
Italien	2.481.760,38	2.401.977,60
Slowenien/Mazedonien	3.632.890,50	1.470.345,47
Frankreich	86.796,00	107.463,00
Bulgarien	1.666.325,80	1.658.532,95
Ungarn	251,35	0,00
Iran	92.324,69	0,00
Deutschland	304.595,81	0,00
	10.145.243,91	6.861.768,54

Die Nettoumsatzerlöse stiegen aufgrund der Erweiterung des Konsolidierungskreises im Jahr 2017 um 47,85 % im Vergleich zu 2016 (von EUR 6.861.768,54 auf EUR 10.145.243,91).

Sonstige Betriebliche Erträge

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten auch Erträge aus der Nachverrechnung von Projektentwicklungskosten aus Vorjahren iHv EUR 270.000,00 (Vorjahr: TEUR 0).

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2017 in:

- Österreich: 4 Mitarbeiter,
- Bulgarien: 2 Mitarbeiter,
- Slowenien: 1 Mitarbeiterin
- Mazedonien: 6 Mitarbeiter
- Iran: 3 Mitarbeiter

(Vorjahr insgesamt: 5).

Die Angaben gemäß § 266 Z 7 UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen. Im Geschäftsjahr wurden unter Anwendung der Equity-Methode Zuschreibungen saldiert und in der Konzern-Gewinn- und -verlustrechnung im Posten „Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ i.H.v. EUR 48.980,45 (VJ TEUR 7,1) zusammengefasst.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 55.000,00 (Vorjahr: TEUR 40) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen:

- 1.) Anfangsdatum: 2. 1. 2012, Enddatum: 4. 4. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.750) und
- 2.) Anfangsdatum: 1. 6. 2012, Enddatum: 1. 12. 2023, Fälligkeit: von 2012 bis 2023, Bezugsbetrag zum Bilanzstichtag: EUR 3.087.500,00 (Vorjahr: TEUR 3.563)

Die Bewertung dieser Zinsswaps ergibt für:

- 1.) EUR 128.352,48 (Vorjahr: TEUR 183) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH und
- 2.) EUR 233.318,54 (Vorjahr: TEUR 333) inkl. Zinsen zu Lasten der PV - Invest Apulien 2 GmbH.

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der 2017 voll-konsolidierten PV-Invest WE (vorm. Mein Kraftwerk PV GmbH) wurde zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank ein Zinsswap abgeschlossen (Anfangsdatum: 1. 7. 2014, Enddatum: 1. 7. 2019, Fälligkeit: von 2014 bis 2019, Bezugsbetrag: EUR 1.027.077,00 [Vorjahr: TEUR 1.169]). Die Bewertung dieses Zinsswaps ergibt EUR 36.979,99 (Vorjahr: TEUR 62) inkl. Zinsen zu Lasten der PV-Invest WE (vorm. Mein Kraftwerk PV GmbH)

Aufgrund der bestehenden Sicherungsbeziehung war die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich.

In der Lequile SRL besteht darüber hinaus eine langfristige Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Im Juni 2018 hat die PV-Invest GmbH 35% der Geschäftsanteile an der iranischen Mehr-Rad Energy Arvand übernommen, sodass die Unternehmensgruppe nunmehr 85% an diesem 1,2 MWp PV-Kraftwerk im Iran besitzt.

Zu Beginn des Jahres 2018 wurde mit der Errichtung von zwei Kleinwasserkraftwerken in Bosnien-Herzegowina begonnen, womit die PV-Invest GmbH erstmals neben PV-Kraftwerken auch in Kleinwasserkraftwerke investiert.

Zudem wurde die spanische Tochtergesellschaft Macael Fotovoltaica 11 SL im ersten Halbjahr 2018 gewinnbringend verkauft.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren Herr Mag. Günter Grabner, geb. 13. 11. 1959 und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961 als **Geschäftsführer der PV - Invest GmbH** tätig.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2018

PV - Invest GmbH

Mag. Günter Grabner, Geschäftsführer

Mag. Gerhard Rabensteiner, Geschäftsführer

Anlagenpiegel für das Geschäftsjahr 2017

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Veränderung				Abschreibungs-/Herstellungskosten				Abschreibungsbewegungen				Buchwert									
	Währungs- umrechnung		Zugänge		Abgänge		Konsolidie- rungskreis 2017		Stand am 31.12.2017		Afa 1.1.2017		Abgang im Geschäftsjahr 2017		Veränderung Konsolidie- rungskreis 2017		Afa kumulierte 31.12.2017		Zuschrei- bungen Konsoli- dierung		am 31.12.2017		am 31.12.2016			
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
A. Anlagevermögen																										
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																										
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	129.611	0	492	0	22.889	0	0	0	152.992	76.943	11.106	0	8.886	96.935	0	56.057	52.668									
2. Geschäfts- oder Firmenwert	3.710.161	0	108.995	0	2.367.273	0	0	6.186.429	185.287	370.031	0	0	555.318	0	5.631.111	3.524.874										
	3.839.772	0	109.487	0	2.390.162	0	0	6.339.421	262.230	381.137	0	8.886	652.253	0	5.687.168	3.577.542										
II. Sachanlagen																										
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	1.108.936	-25.160	690.966	0	376.194	0	0	2.150.936	233.113	61.820	0	138.376	433.309	0	1.717.627	875.823										
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.281.774	0	281.287	0	0	0	19.563.061	4.023.937	765.343	0	0	0	4.789.280	0	14.773.782	15.257.838										
a) Italien	13.511.993	0	105.617	0	8.076.165	0	21.693.775	2.585.300	884.166	0	0	1.527.345	4.996.811	0	16.696.964	10.926.693										
b) Slowenien - Mazedonien	13.608.644	0	0	0	0	0	13.608.644	2.587.645	547.013	0	0	0	3.134.658	0	10.473.986	11.020.999										
c) Bulgarien	525.000	-1.039	458.329	0	3.353.678	0	4.335.968	42.000	167.140	0	0	164.347	373.487	0	3.962.481	483.000										
d) Andere	101.042	0	42.847	10.950	1.633	0	134.572	78.799	20.922	10.024	0	618	90.315	0	44.257	22.243										
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	0	0	767.933	0	97.281	0	865.214	0	0	0	0	1.336	1.336	0	863.878	0										
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	48.137.389	-26.200	2.346.979	10.950	11.904.952	62.352.170	9.550.794	2.446.404	10.024	1.832.022	13.819.196	0	48.532.974	38.586.595												
III. Finanzanlagen																										
1. Beteiligungen																										
a) an verbundenen Unternehmen	10.000	0	88.836	10.000	0	0	88.836	0	0	0	0	0	0	0	88.836	10.000										
b) an assoziierten Unternehmen	46.085	0	0	17.500	0	0	28.585	1.322	0	0	0	0	1.322	160.233	187.496	156.016										
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	10.500	0	0	0	14.000	0	24.500	0	0	0	0	0	0	0	24.500	10.500										
	66.585	0	88.836	27.500	14.000	0	141.921	1.322	0	0	0	0	1.322	160.233	300.832	176.516										
	52.043.746	-26.200	2.545.302	38.450	14.309.114	68.833.512	9.814.346	2.827.541	10.024	1.840.908	14.472.771	160.233	54.520.974	42.340.653												

1) davon Zuschreibungen EUR 48.980

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Der PV - Invest Konzern ist eine stromproduzierende Gruppe, der seine Umsätze einerseits aus dem Verkauf des überwiegend mit seinen Photovoltaik-Kraftwerken produzierten Stroms und andererseits aus EPC-Geschäften (Entwicklung neuer PV-Projekte) mit dem Tochterunternehmen KPV Solar generiert. PV - Invest ist per Ende 2017 in acht Staaten (Deutschland, Italien, Spanien, Frankreich, Slowenien, Bulgarien, Mazedonien, Iran) mit eigenen PV-Kraftwerken aktiv und hat dabei insgesamt ca. EUR 60 Mio in PV-Anlagen investiert.

PV - Invest finanziert den Erwerb neuer Photovoltaik-Kraftwerke durch die Emission von Anleihen in Kombination mit klassischen Bank- und Leasingfinanzierungen, durch ein Modell mit Bürgerbeteiligungen oder durch ein Investorenmodell.

Alle Photovoltaik-Kraftwerke produzieren die geplanten Strommengen. Diese solide Basis ist Ansporn und Motivation, neue Projekte im Bereich Photovoltaik zu forcieren.

Organisatorisch haben wir uns auf den für uns relevanten Märkten durch die Etablierung von Tochterunternehmen als erstklassiger Partner unserer Kunden im Energiesektor aufgestellt. In den meisten ausländischen Tochterunternehmen sind unsere lokalen Geschäftsführer auch mit einem Minderheitsanteil am jeweiligen Unternehmen beteiligt.

Geschäftsverlauf

Das Geschäftsjahr 2017 hat sich weitgehend plangemäß entwickelt. Nach dem Zusammenschluss mit der KPV Solar Gruppe in 2016 haben wir uns in 2017 auf die Zusammenführung der beiden Unternehmensgruppen konzentriert. Mit dem Iran ist ein neuer Auslandsmarkt mit der Errichtung und Inbetriebnahme eines 1,2 MWp PV-Kraftwerkes hinzugekommen. Die Projektrealisierung erfolgte durch das Tochterunternehmen KPV Solar und iranischen Partnern vor Ort.

Hauptmarkt ist weiterhin Italien. Das seit 2015 gültige Gesetz „spalma incentivi“ ist nunmehr seit drei Jahren in Kraft. Wir haben bei den meisten unserer Kraftwerke für die Option „B“ optiert, die somit noch zwei weitere Jahre niedrigere Einspeisetarife bewirken wird, bevor es in den nachfolgenden Jahren bei unseren italienischen Gesellschaften zu laufenden Erhöhungen und damit zu signifikanten Umsatzsteigerungen kommen wird. In 2017 war eine Erhöhung der Marktpreise für Strom merkbar, die sich positiv auf die Ertragslage der Gruppe ausgewirkt hat.

In Slowenien konnte mit dem in 2015 gegründeten Bürgerbeteiligungsunternehmen mehrere bestehende PV-Kraftwerke erworben werden. Das Bürgerbeteiligungsmodell findet guten Anklang bei der slowenischen Bevölkerung und daher ist auch eine weitere Expansion in Slowenien geplant.

Die kleinen PV-Kraftwerke in Frankreich und Spanien laufen zufriedenstellend.

In Deutschland läuft das seit Anfang 2016 in Betrieb befindliche PV-Kraftwerk problemlos. Eine weitere Expansion in Deutschland wäre grundsätzlich wünschenswert, ist aber aufgrund der niedrigen Renditen in Deutschland schwierig.

In Mazedonien haben wir Ende 2016 ein erstes PV-Kraftwerk mit einem attraktiven Einspeisetarif erworben, das 2017 positive Ergebnisbeiträge geliefert hat.

Ende 2017 hat PV – Invest wiederum zwei Anleihen emittiert. Die Anleihe konnte wie im Vorjahr wiederum einem breiten Privatpublikum mit einem Nominale von EUR 1.000,- angeboten werden. Die Anleihe wird am Dritten Markt im Corporates Prime Sektor gehandelt,

wobei für unsere als MTF (Multilateral Trading Facility) gehandelten Wertpapiere die Emittentenpflichten des Börsengesetzes nicht gelten.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash-Flows ermöglichen die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals.

Wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung waren nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum konsolidierten Jahresabschluss zu entnehmen.

Wesentliche Ereignisse während des Geschäftsjahres

Im Iran wurde Anfang 2017 ein 1,2 MWp PV-Kraftwerk errichtet, das seit Juni 2017 in Betrieb ist und unsere Erwartungen sowohl hinsichtlich Produktionsleistung wie auch Zahlungseingang voll erfüllt. Das Kraftwerk wurde gemeinsam mit unserem iranischen Partner zur Gänze mit Eigenmitteln finanziert. Unser Eigenmittelanteil ist bei der OeKB Oesterreichischen Kontrollbank gegen politisches Risiko versichert.

Weiters haben wir in 2017 mit dem Bau unserer ersten Wasserkraftwerke in Bosnien-Herzegowina, Teilrepublik Republika Srpska begonnen. In der Zwischenzeit ist das erste Wasserkraftwerk mit einer Leistung von 250 MW bereits in Betrieb und werden die geplanten Produktionszahlen übertroffen.

Finanzielle Leistungsindikatoren

	Einheit	2017	2016
Vollkonsolidierte Unternehmen			
Inland	Anzahl	6	5
Ausland	Anzahl	29	19
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	5	6
Umsatzerlöse	T€	10.415	6.862
Betriebsleistung	T€	10.949	7.891
Materialaufwand	T€	2.157	1.462
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	7	317
Anlagevermögen	T€	54.521	42.341
Anlagenintensität	%	79,4	83,1
Bilanzsumme	T€	68.661	50.939
Eigenkapital	T€	3.847	4.003
Eigenkapitalquote	%	5,6	7,9

Umwelt- und Arbeitnehmerbelange

Jede Inbetriebnahme eines Solarkraftwerkes stellt der Bevölkerung Strom aus einer erneuerbaren Energiequelle zur Verfügung. In immer mehr Ländern – abhängig von den lokalen Stromkosten und der Sonneneinstrahlung – wird durch die steigende Zahl an PV-Kraftwerken und den damit verbundenen gesunkenen Errichtungskosten die Netzparität (d.h. gleiche Kosten für Solarstrom wie für Strom aus herkömmlichen Energiequellen) bereits erreicht, weshalb mittel- bis langfristig auch die Stromkonsumenten von den Investitionen profitieren.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest beschäftigte im Geschäftsjahr 2017, 16 (Vorjahr: 5) Mitarbeiter.

2. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Wir sind mit allen Projektgesellschaften des Konzerns im Vollbetrieb. Aus den erzielten Cash-Flows wird bereits seit 2013 der planmäßige Abbau der Bankverbindlichkeiten für die bestehenden Kraftwerke bedient. Dies führt in den kommenden Jahren bei diesen Kraftwerken zu sinkenden Zinsaufwendungen und zu sich verbessernden Ergebnissen. Mit der Emission unserer PV-Anleihen und den zusätzlichen Mitteln aus den Bürgerbeteiligungen steigen die Zinskosten wieder an. Mit dem zusätzlichen Kapital werden aber weitere PV-Kraftwerke errichtet oder gekauft, was zu steigenden Umsätzen und Erträgen führen wird.

Die gute Liquiditätslage ermöglicht die rasche Realisierung von interessanten Geschäftsmöglichkeiten und das Erwirtschaften von nachhaltigen Ergebnisbeiträgen.

Risiken der künftigen Entwicklung können aus der Nichteinhaltung der gesetzlich zugesagten Fördertarife resultieren sowie aus einer Änderung der Besteuerung der gemäß Planungsrechnung erwarteten Gewinne. Das Risiko von Betriebsstillständen wird durch ein Real-time Monitoring aller Kraftwerke sowie durch ein wirkungsvolles Betriebsführungskonzept größtenteils ausgeschlossen. Eine etwaige Reduktion der Sonnenstunden mit einer daraus resultierenden Minderproduktion der Sonnenkraftwerke wird hingegen nur als wenig wahrscheinliches langfristiges Risiko eingeschätzt.

Die Ausweitung der Geschäftstätigkeit durch die Erschließung neuer Märkte ist ein permanenter Teil strategischer Überlegungen des Konzerns. Nach dem Markteintritt Anfang 2017 im Iran und Mitte 2017 in Bosnien-Herzegowina wird in 2018 auch in Ungarn die Geschäftstätigkeit gestartet.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten denen der Konzern ausgesetzt ist

Da die vereinbarten Einspeise-Tarife ins Stromnetz für die produzierten Mengen Solarstrom für die insgesamt 15 (Slowenien) bis 20 (Italien, Deutschland oder Frankreich) Jahre garantiert sind, bestehen auf der Absatzseite keine nennenswerten Risiken. Wie uns die Entwicklung in Italien oder Bulgarien zeigt, könnten aber Eingriffe in das Tarifsysteem zu längeren Tarif- bzw. Kreditrückzahlungszeiträumen führen.

Produktionsseitig kommt es vor allem auf die Anzahl der Sonnenstunden an, da diese – wetterbedingt – von Jahr zu Jahr schwanken können. Die Planungsrechnungen gehen hier von einem vorsichtig geschätzten Durchschnittswert aus.

Durch Fixzinsvereinbarungen bei den Anleihen und Sicherungsgeschäften (Swaps) für langfristige Bankkredite wurde das Zinsänderungsrisiko kalkulierbar und planbar gemacht. Eine etwaige Änderung der internationalen Zinspolitik hätte keine nennenswerten Auswirkungen auf unsere Gruppe.

Das politische Risiko für das Investment im Iran haben wir durch eine österreichische Staatsgarantie abgesichert. Durch die einseitige Wiedereinführung der Iran-Sanktionen durch die USA wird es in Zukunft aber neue Herausforderungen im Zahlungsverkehr mit dem Iran geben.

In den beiden Nicht-EU-Staaten Mazedonien und Bosnien-Herzegowina bestehen keine politischen Absicherungen für die geleisteten Investitionen und sind die Investitionen einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt.

3. Finanzinstrumente, Risiken und Strategien

Der Konzern bedient sich des Einsatzes von Zinsswaps und Zinsoptionen um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Dabei verfolgen wir das Ziel auch für die kommenden Jahre Zinsänderungsrisiken auszuschließen und sind dafür bereit, die dafür entstehenden höheren laufenden Absicherungskosten zu tragen.

4. Forschung und Entwicklung

Die Photovoltaikkraftwerke werden nach gewissenhaften Due-Diligence-Prüfungen erworben, die rechtliche, kaufmännische und technische Risiken ausschalten. Die Photovoltaikkraftwerke werden auf Basis einer ausgereiften Technologie und nach dem modernsten Stand der Technik errichtet. Forschungs- und Entwicklungsarbeiten werden somit nicht durch die PV – Invest, sondern durch deren Geschäftspartner durchgeführt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 22. August 2018

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:

Mag. Günter Grabner

Mag. Gerhard Rabensteiner

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untern, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.